



Geschäftsordnung

des Arbeitskreises
Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Herausgeber: **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.**
Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Verantwortlich: Jörg Kunstmann

Auflage: Dezember 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 30 der Satzung der CSU. Sein Sitz ist in München.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Arbeitskreis befasst sich mit Aufgaben und Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung und Landesentwicklung.

Ihm obliegt vor allem,

- a) Themen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung zu erörtern und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU Lösungsvorschläge auszuarbeiten;
- b) die Mandatsträger und Gremien der CSU über Themen und Maßnahmen zu unterrichten und Beschlussvorlagen zu unterbreiten;
- c) bei den Bürgern Verständnis und Einsatzbereitschaft für Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des AKU kann jedes CSU-Mitglied werden. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der CSU-Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis steht auch interessierten Fachleuten, Wissenschaftlern und Bürgern offen, sofern sie keiner anderen Partei angehören und das Grundsatzprogramm der CSU anerkennen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist bei der für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen Kreis- bzw. Bezirksvorstandschafft einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorsitzende und mindestens ein stellvertretender Vorsitzender des Verbandes dem Aufnahmeantrag zustimmen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Auf die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung des Arbeitskreises sind die Bestimmungen der Satzung und der Finanzstatuten der CSU entsprechend anzuwenden.

- (2) Zur Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- a) Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Arbeitskreises, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt 5,00 Euro. Von der Erhebung des Beitrages kann abgesehen werden, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht.
 - b) Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Arbeitskreises, die nicht gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt 20,00 Euro.
 - c) Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt durch den AKU-Landesverband.
 - d) Der Einzug des AKU-Mitgliedsbeitrags erfolgt einheitlich zum 1. April des Beitragsjahres. Der Beitragseinzug erfolgt auf der Basis des Mitgliederstandes der Zentralkartei (Mitgliederverwaltung MGV 2000) mit Stand 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verteilung der Beitragsanteile an die anspruchsberechtigten Organisationsebenen durch den Landesverband erfolgt zum 1. Juli auf der nachfolgenden Basis:

Verteilung der 5,00 Euro

1,25 Euro Landesverband
1,25 Euro Bezirksverband
2,50 Euro Kreisverband

Verteilung der 20,00 Euro

5,00 Euro Landesverband
5,00 Euro Bezirksverband
10,00 Euro Kreisverband

- e) Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber den Regelbeiträgen können von dem die Beiträge einhebenden Verband ausgeglichen werden. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband bleibt davon unberührt.
- f) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie der Landesverband sind zu Rechnungslegung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet und erstellen jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht.

§ 5 Verbände und Organe

- (1) Der Arbeitskreis gliedert sich auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene im Wesentlichen entsprechend der Satzung der CSU. Bezirksverbände bestehen in den sieben Regierungsbezirken und in den Städten Augsburg, München, Nürnberg.
- (2) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesvorstand.
- (3) Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) die Bezirksdelegiertenversammlung oder Bezirkshauptversammlung,
 - b) der Bezirksvorstand.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Kreismitgliederversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 15 Mitglieder erforderlich. Die Gründung findet im Benehmen mit dem Kreisvorstand der CSU statt.

§ 6 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Vertretern der Bezirksverbände,
 - d) den Kreisvorsitzenden,
 - e) den Vertretern der Kreisverbände,
 - f) soweit keine Kreisverbände bestehen, den Kreisbeauftragten, die vom jeweiligen CSU-Kreisverband zu benennen sind,
 - g) zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, zwei Mitgliedern des Deutschen Bundestages und drei Mitgliedern des Bayerischen Landtags, die jeweils von den Fraktionen zu benennen sind,
 - h) bis zu 10 von der Landesvorstandschafft berufenen Fachleuten,
 - i) drei Vertretern der Jungen Union Bayerns, die diese benennt.

- (2) Die Landesversammlung ist das beschließende Gremium des Arbeitskreises.
Ihr obliegt vor allem:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, Empfehlungen und Anträge,
 - b) die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorsitzenden sowie dessen Entlastung,
 - c) die Wahl des Landesvorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.

§ 7 Landesvorstandschaft

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellv. Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschriftführer,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) bis zu neun Beisitzern,
 - f) den Bezirksvorsitzenden,
 - g) dem Landesgeschäftsführer,
 - h) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Landesvorstand benennt.

Der Landesvorstand kann bis zu zehn Fachleute verschiedener Fachrichtungen kooptieren. Sie haben beratende Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
- a) die Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit,
 - b) die Beratung und Zuarbeit dem Landesvorstand der CSU gegenüber,
 - c) die Behandlung dringender politischer und organisatorischer Fragen,
 - d) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - e) die Einsetzung und Abberufung von Arbeitsausschüssen,
 - f) die Berufung eines Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Benehmen mit dem Generalsekretär der CSU.

§ 8 Bezirksversammlung

- (1) Sofern ein Bezirksverband bis zu 300 Mitglieder hat, besteht eine Bezirkshauptversammlung, der alle Mitglieder des Bezirksverbandes angehören. Die Bezirkshauptversammlung kann beschließen, dass eine Bezirksdelegiertenversammlung an die Stelle der Bezirkshauptversammlung tritt.

- (2) In Bezirksverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt an die Stelle der Bezirkshauptversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode die Bezirksdelegiertenversammlung.

Die Bezirkshauptversammlung kann von der Einrichtung einer Bezirksdelegiertenversammlung absehen.

Ferner kann die Bezirksdelegiertenversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Bezirksdelegiertenversammlung eine Bezirkshauptversammlung tritt.

- (3) Die Bezirksdelegiertenversammlung besteht aus:
- a) den Delegierten der Kreisverbände
 - b) den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft (bis zur Entlastung),
 - c) den Kreisvorsitzenden (nur beratend, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind).
- (4) Zu den Aufgaben der Bezirksdelegiertenversammlung bzw. Bezirkshauptversammlung gehören:
- a) die Beratung von Themen des Natur- und Umweltschutzes sowie von landes- und regionalplanerischen Aufgaben,
 - b) die Wahl der Bezirksvorstandschaft,
 - c) die Wahl der fünf Vertreter und Ersatzvertreter in die Landesversammlung,
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.

§ 9 Bezirksvorstandschaft

- (1) Die Bezirksvorstandschaft besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu neun Beisitzern,
 - f) den Kreisvorsitzenden bzw. den Kreisbeauftragten, soweit keine Kreisverbände bestehen,
 - g) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Bezirksvorstand benennt,
 - h) dem Bezirksgeschäftsführer.

Die Bezirksvorstandschaft kann bis zu fünf Fachleute verschiedener Fachrichtungen kooptieren. Sie haben beratende Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
- a) Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU auf Bezirksebene,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
 - c) Behandlung dringender politischer und organisatorischer Fragen,
 - d) Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - e) die Berufung eines Bezirksgeschäftsführers auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden.

§ 10 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:
- a) Beratung von Themen des Natur- und Umweltschutzes,
 - b) die Wahl des Kreisvorstandes,
 - c) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Bezirksversammlung, wobei in Bezirksverbänden
 - bis zu 750 Mitglieder je angefangene 5 Mitglieder
 - bis zu 2000 Mitglieder je angefangene 10 Mitglieder
 - über 2000 Mitglieder je angefangene 15 Mitgliederdes Kreisverbandes je ein Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Landesversammlung, wobei je angefangene 30 Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu sieben Beisitzern,
 - f) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Kreisvorstand benennt.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- a) Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU im Kreisverband,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
- c) Behandlung politischer Themen,
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte und organisatorischer Fragen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen CSU-Mitglied sein.
- (2) Alle Mitglieder des Arbeitskreises werden auf Landesebene erfasst.
- (3) Die Landesversammlung, die Bezirks- und die Kreisversammlung tagen mindestens einmal, der Landesvorstand mindestens viermal, die Bezirks- und die Kreisvorstände mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Landesvorstand der CSU nach § 30 Abs. 3 der CSU-Satzung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der Landesversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes der CSU.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 19. September 2015 geändert und am 16. November 2015 vom Parteivorstand der CSU genehmigt.